



STADT AHAUS

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen

vom 26.11.1997

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom: 17.11.1997	bekannt gemacht am: 26.11.1997	in Kraft getreten am: 01.01.1998
----------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------

20. November 2001	04. Dezember 2001	01. Januar 2002	Gebührentarif
16. Dezember 2004	23. Dezember 2004	01. Januar 2005	Gebührentarif
18. Dezember 2007	22. Dezember 2007	01. Januar 2008	Gebührentarif
02. Juni 2016	16. Juni 2016	17. Juni 2016	Gebührentarif

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus
und ihrer Einrichtungen
vom 17.11.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 (Erster Teil) des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW. S. 313, geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW. S. 405) und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Ahaus vom 16.12.2004 (Pressebekanntmachung vom 24.12.2004), geändert mit Änderungssatzung vom 26.11.2009 (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 30.11.2009) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997, zuletzt geändert durch die 3. Satzung vom 19.12.2007 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif der Anlage erhält folgende Fassung:

“Gebührentabelle

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen:

**Gebühren für Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten
einschl. Friedhofsunterhaltung (Grabnutzungsgebühren)**
(je nach Verfügbarkeit/Angebot der Stadt Ahaus)

1. für Reihengrabstätten (25 Jahre Nutzungsrecht – gesetzliche Ruhefrist)

1.1. Sargbestattung

- a) Kinderreihengrab für Kinder bis Ende 5. Lebensjahr zur Eigenpflege 273,00€
(Hierbei ist das Nutzungsrecht auf 20 Jahre begrenzt.)
- b) Reihengrab für einen Verstorbenen über 5 Jahre zur Eigenpflege661,00 €
- c) Schlichtgrab als pflegefreies Rasenreihengrab991,00 €
- d) Pflegefreies Reihengrab in Gemeinschaftsgrabanlage 1.982,00 €

1.2. Urnenbestattung

- a) Urnenreihengrab zur Eigenpflege370,00 €
- b) Schlichtgrab als pflegefreies Rasenurnenreihengrab555,00 €
- c) Pflegefreies Urnenreihengrab in Gemeinschaftsgrabanlage923,00 €

2. für Wahlgrabstätten (30 Jahre Nutzungsrecht, Wiedererwerb möglich)

(Bei Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber beträgt die Gebühr 1/30 pro Jahr der Verlängerung auf der Basis von § 14 Friedhofssatzung der Stadt Ahaus)

2.1. Sargbestattung/Urnenbestattung

- a) Wahlgrab zur Eigenpflege1.189,00 €
- b) Pflegefreies Wahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlage2.775,00 €

2.2. Urnenbestattung

- a) Urnenwahlgrab zur Eigenpflege.....692,00 €
- b) Pflegefreies Baumurnenwahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlage1.859,00 €

B) Gebühren für Beisetzung, Ausgrabung und Umbettung

1. Beisetzung

- a) in einem Reihengrab oder in einer Wahlgrabstätte
 - 1. für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr175,00 €
 - 2. für einen Verstorbenen über 5 Jahre349,00 €
- b) in einer Urnengrabstätte190,00 €
- c) einer Totgeburt oder Kleinstkinderleiche.....171,00 €

2. Ausgrabung

- a) eines vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen243,00 €
- b) eines nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen270,00 €
- c) einer Urne144,00 €

3. Umbettung auf demselben Friedhof

- a) eines vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen257,00 €
- b) eines nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen591,00 €
- c) einer Urne215,00 €

4. Abräumen einer Grabstätte

- Für das Abräumen einer mit einem Nutzungsrecht belegten Grabstätte29,00 €

C) Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

- 1. Nutzung der Leichenhalle je angefangenem Tag der Nutzung50,00 €
- 2. Nutzung der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle100,00 €
- 3. Nutzung des Sezierraumes für eine Leichenschau sowie für Waschungen und Einkleidungen durch Bestatter oder Religionsgemeinschaften125,00 €
(Die Festsetzung dieser Gebühr wird ausgesetzt bis zur Fertigstellung der neuen Leichenhalle)
- 4. Nutzung des Sezierraumes für eine Obduktion250,00 €

D) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.01.2005 begonnen hat!

- 1. Von den Grabstätteninhabern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren von ...38,00 € je Grabstelle und Jahr erhoben.

2. Bei Ablösung dieser Friedhofsunterhaltungsgebühr für die restliche Nutzungszeit wird die Ablösegebühr in der Rentenbarwertrechnung mit einem Zinssatz von 2 % ermittelt.

E) Sonstige Benutzungsgebühren

1. Gebühr für eine Wasserhaltung37,00 €
2. Gebühr für Beschaffung und Einbau einer Grabplatte/ eines Grabsteines für Rasengräber/Baumgräber320,00 €
3. Gebühr für Beschaffung und Einbau einer Beschriftungsplatte für die Urnengemeinschaftsgräber164,00 €

F) Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für eine Grabmalgenehmigung30,00 €
2. Genehmigungsgebühr für eine gewerbliche Tätigkeit.....30,00 €
3. Verwaltungsgebühr für eine zusätzliche Grabbelegung bzw. Verlängerung .80,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.